

SATZUNG



Kanu - Club Homberg Gerdt 1926 e.V

(abgekürzt: K.C.H.G)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kanu – Club Homberg Gerdt e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Duisburg VR 1881 eingetragen. Sitz des Vereins ist 47198 Duisburg-Homberg, Dammstrasse 3

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Kanu- und Segel- Sport als Volkssport in jeder Form, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowohl des Wasserwanderns und auch des Kanurennsports, zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und geistiger Anregung der Mitglieder, auch in gesellschaftlichen Veranstaltungen zum Ziele gesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Kanusport ausüben oder fördern will. Aufnahmeanträge sind auf vorgeschriebenem Vordruck dem Vorstand einzureichen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss der Antrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten. Die jeweilige Aufnahmegebühr ist bei Abgabe des ausgefüllten Aufnahmescheines vom Antragsteller zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Nach einer dreimonatigen Wartezeit wird über die endgültige Aufnahme durch den Vorstand Beschluss gefasst. Während der Wartezeit kann der Antragsteller im Club verkehren und sich sportlich betätigen.

§ 6 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder ab 18 Jahre besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, der Club–Ordnung und der Bootshausdienstordnung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft und zur fristgemäßen Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Schwimmer sind. Die Beitragszahlung als aktives Mitglied beginnt mit dem Monat, der auf die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgt. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Kanusport nicht aktiv betreiben, jedoch durch Zahlung des festgesetzten Beitrags den Club in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Diese wird durch die schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder zwischen 15 und 18 Jahren. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an Erörterungen teilnehmen. Sie dürfen sich sportlich unter Aufsicht des/der Jugendwartes/in oder seines Stellvertreters betätigen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Kündigung
3. durch Ausschluss

Die Kündigung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen und muss jeweils 6 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen, um zum letzten dieses Halbjahres wirksam zu werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung nur gültig mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu, sie bewirkt aber keinen Aufschub. Die Clubzugehörigkeit auf (dem) Boot (Booten) muss durch das Mitglied unkenntlich gemacht werden. Die Mitgliedskarten sowie Schlüssel und Abzeichen des Clubs sind, um missbräuchlichen Benutzungen vorzubeugen, unverzüglich an den Club abzuliefern.

Jedes Mitglied kann für von Behörden oder übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen für Beschädigung, Zerstörung, Verlust von Clubeigentum bei eigenem Verschulden haftbar gemacht werden. (z.B. Verlust des Bootshaus – schlüssels)

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge und Umlagen werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sofern möglich, sollten sie per Überweisung oder Dauerauftrag bezahlt werden. Die Zahlung der Jahresbeiträge müssen jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen.

Ist ein Mitglied mehr als ein Monat rückständig, wird es unter Ansetzung einer vierzehntägigen Frist zur Zahlung aufgefordert und nach Ablauf dieser wird der Rückstand, zuzüglich entstandenen Kosten, durch Zwangsbeitreibung erwirkt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des Verein sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenwart/in
- e) Wanderwart/in
- f) Jugendwart
- g) Jugendwartin
- h) Sportwart/in
- i) Bootshauswart/in
- j) Pressewart/in
- k) Beisitzer/in

Die Stellen j und k werden nach Bedarf besetzt,

Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/de oder 2. Vorsitzenden/de, jeder vertritt den Verein allein vertretungsberechtigt.

Der/die 1. Vorsitzender/de bzw. sein Vertreter/in sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Jugendversammlung schlägt den Jugendausschuss vor. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Jugendwart, Jugendwartin, den Beisitzern und den Vertretern zusammen und wird bei den Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung und Jugendordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt. Alle Mitglieder werden hierzu spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. **Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich bis zum 28.02. vorliegen.** Die Niederschrift der letzten Versammlung hat 14 Tage vorher am schwarzen Brett im Bootshaus auszuhängen.

Die Tagesordnung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Behandlung der eingegangenen Anträge
- Satzungsänderungen

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl stets beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Anträge auf Abänderung der Satzung sind vom Vorstand oder mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder zu stellen. Beschlüsse haben, wenn kein besonderer Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Wirkung für den Club

Alle 4 Jahre - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er eine solche Versammlung für dringend erforderlich hält, oder mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe bei ihm beantragen. Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vorher erfolgen, wobei die Tagesordnung vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 15 Haftpflicht

Zur Abwendung der gesetzlichen Haftpflicht ist der Verein bei der Deutschen Sporthilfe versichert.

Die Einlagerung oder Unterstellung von privaten Gegenständen auf dem Vereinsgelände sowie Bootshaus geschieht auf eigene Gefahr.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das Vermögen fällt einer vom Verein festzulegenden gemeinnützigen Institution zu gute. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bestandteil der Satzung

Diese Satzung sowie die Geschäftsordnung und Jugendordnung wurden am 13.03.2005 auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern mit 61 ja Stimmen 4 nein Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

1. Vorsitzender
Michael Teffeßen

2. Vorsitzender
Werner Wartmann